

S a t z u n g

der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2001

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostenersatzfreie Leistungen

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Entstehen der Kostenersatzschuld und Fälligkeit

§ 5 Kostenersatzschuldner

§ 6 Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

§ 7 Haftung

§ 8 Inkrafttreten

Kostentarif

§ 1

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Der Einsatz der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Bothel ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, wird Kostenersatz nicht erhoben, soweit
 - a. sich die Kosten in einem vertretbaren Rahmen bewegen,

- b. eine entsprechende Absprache mit der jeweiligen Ortsfeuerwehr getroffen ist und
- c. gegenüber der Samtgemeinde Bothel Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

Für andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihrem Kostentarif erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Räumung von Hindernissen auf Straßen, Wegen und Plätzen, Straßenreinigungs- und Ölbekämpfungsmaßnahmen,
3. Einfangen von Tieren,
4. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten (sofern nicht Teil der Brandbekämpfung),
5. Auspumpen von Kellern oder sonstigen Gebäudeteilen,
6. Durchspülung von Leitungen,
7. Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG),
8. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG.
9. Einsatz und Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
10. Gestellung von feuerwehrtechnischem Personal,
11. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet der dieser Satzung beigefügte Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung ist - sofern für bestimmte Leistungen im Kostentarif kein fester Betrag ausgewiesen ist - die Zeit maßgebend, während das Personal und die Fahrzeuge vom Feuerwehrhaus abwesend sind.

Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.

- (3) Für Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostentarif nicht vorgesehen sind, werden Gebühren erhoben, die für vergleichbare Leistungen festgesetzt sind.
- (4) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 4

Entstehen der Kostenersatzschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 2 Nrn. 1 - 8 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 2 Nrn. 9 - 11 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte bedeutet.

§ 5

Kostenersatzschuldner

Der Kostenersatzschuldner ist bei Leistungen

nach § 2 Nrn. 1 - 6, 9 und 10:

derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);

nach § 2 Nr. 7:

der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);

nach § 2 Nr. 8:

die Gemeinde, die die Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen hat (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG);

nach § 2 Nr. 11:

derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 7
Haftung

Die Samtgemeinde Bothel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, wenn Dritten die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten gestattet worden ist. Für Schäden an Fahrzeugen und Geräten ist in diesen Fällen der Benutzer ersatzpflichtig. Der Benutzer/Kostenersatzpflichtige hat die Samtgemeinde Bothel von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bothel außerhalb ihrer Pflichtaufgaben - Feuerwehr-Gebührenordnung - vom 05. Februar 1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Juni 1986 außer Kraft.

Bothel, den 26.09.1995

Samtgemeinde Bothel

Samtgemeindebürgermeister - Samtgemeindedirektor

Anlage

Kostentarif

zur Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2001

1. Kosten für Personal (je Person und Stunde)	Kostenersatz
1.1 Brandsicherheitswache	10,-- €
1.2 Feuerwehrtechnisches Personal	15,-- €
2. Kosten für Fahrzeugeinsatz (je Fahrzeug und Stunde)	
2.1 Löschrgruppenfahrzeuge (LF 8)	
Tanklöschfahrzeuge (TLF 8)	35,-- €
2.2 Löschrgruppenfahrzeuge (LF 16)	
Tanklöschfahrzeuge (TLF 16)	40,-- €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	
Gerätewagen-Öl (GW-Öl)	
Schlauchwagen (SW 1000)	25,-- €
2.4 Einsatzleitwagen (ELW 1)	25,-- €

Der Kostenersatz umfasst auch die Verwendung der beladepplanmässigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzleitstelle. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen für die Brandsicherheitswache, bei dem die Ausrüstung des Fahrzeuges nicht benötigt wird, wird nur die Zeit der An- und Abfahrt berechnet.

3. Kosten für Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung ohne Fahrzeug (je Stunde)	Kostenersatz
3.1 Rettungs- und Sanitätsgerät	
3.1.1 Scheibe-, Steck-, Klapp-, Haken- und Strickleiter je Teil	1,-- €
3.1.2 Krankentrage	1,-- €
3.1.3 Sprungtuch	3,-- €
3.2 Beleuchtungs- und Signalgerät	
3.2.1 Stromerzeuger	12,-- €
3.2.2 Halogen-, Stativ- u. Handscheinwerfer je Teil	5,-- €
3.2.3 Signaltaschenlampe, Signalstab, Warnblinkanlage und Zubehör (Stativ, Kabeltrommel u.ä.) je Teil	1,-- €

3.3 Arbeitsgerät	
3.3.1 Greifzug	10,-- €
3.3.2 Winde, Kettenzug je Teil	2,-- €
3.3.3 Schneidgerät	3,-- €
3.3.4 Hydraulikschere und -spreizer	15,-- €
3.3.5 Hydraulikzylinder	5,-- €
3.3.6 Motorsäge	10,-- €
3.3.7 Be- und Entlüftungsgerät	10,-- €
3.4 Atemschutzgerät	
3.4.1 Preßluftatmer	10,-- €
3.4.2 Beatmungsgerät	3,-- €
3.5 Wasserfördergerät und Zubehör	
3.5.1 Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	15,-- €
3.5.2 Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Übergangstück und Stützkrümmer je Teil	1,-- €
3.5.3 Wasserstrahlpumpe, Permaroppumpe, Tauchpumpe und Wassersauger je Teil	2,-- €
3.6 Löschgerät und -mittel, Verbrauchsmaterial	
3.6.1 Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Schlauchhaspel und Stahlrohr je Teil	2,-- €
3.6.2 Ölsperre je Einsatztag	30,-- €
3.6.3 Verbrauchsmaterial wie Kraftstoff, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperre, Sanitätsmaterial, Atemschutzfilter usw.	Selbstkosten + 10%
3.7 Sonstige Ausrüstungsgegenstände	
3.7.1 Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstangen, Schaufeln, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je Teil	1,-- €

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bothel, 11.12.2001

Samtgemeinde Bothel

gez. Woltmann

Samtgemeindebürgermeister